

Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Worpswede (UWG)

1. Zielsetzung

Die UWG ist eine parteiunabhängige Gemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern Worpswedes mit ortspolitischer Zielsetzung. Sie will darauf hinwirken, möglichst viele Bewohner der Gemeinde an der politischen Willensbildung zu beteiligen und bei ihnen anzuregen, Mitverantwortung für gemeinsame politische Aufgaben zu übernehmen. Entsprechend strebt die UWG in ihrem Wirkungsbereich auch eine Beteiligung an der parlamentarischen Arbeit an.

Über die Inhalte ihrer Arbeit stimmen sich die Mitglieder der UWG fortlaufend ab. Darüber hinaus gehört es zu den Zielen der UWG, in besonders wichtigen Fragen der Gemeindepolitik das Gespräch auch auf Nichtmitglieder auszudehnen.

2. Mitglieder

a) Mitglied der UWG können alle Bürgerinnen und Bürger aus Worpswede oder außerhalb Worpswedes werden, die sich zu den Zielen der UWG bekennen und sich ortspolitisch für sie einsetzen wollen. Die Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien steht einer Mitgliedschaft in der UWG nicht entgegen.

b) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.

c) Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung aus der UWG ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Aufforderung ihren satzungsgemäßen Beitrag über 2 Jahre unentschuldigt nicht gezahlt haben. Sie können ferner aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn sie sich erkennbar nicht mehr zu den Zielen der UWG bekennen oder die Interessen der UWG grob verletzen.

3. Rechtsform

a) Die UWG besteht als nicht rechtsfähiger Verein. Sitz der UWG ist Worpswede

b) Die UWG kann als solche unter ihrem Namen Rechte eingehen und verpflichtet werden, klagen und verklagt werden. Die Mitglieder ermächtigen entsprechend durch ihren Beitritt die vertretungsberechtigten Organe, Rechte für die UWG zu erwerben und das Vermögen der UWG zu verpflichten. Zu einer persönlichen Verpflichtung einzelner Mitglieder sind die Vertreter der UWG nicht berechtigt. Die Vertretungsmacht für die UWG umfaßt auch die Befugnis, Zustellungen für die Mitglieder der UWG in dieser Eigenschaft entgegenzunehmen.

4. Organe

Organe der UWG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

a) Die MV wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

Eine außerordentliche MV findet statt, wenn der Vorstand dazu einlädt, er ist dazu verpflichtet, wenn mindesten 7 (sieben) Mitglieder dies schriftlich beantragen.

b) Die MV ist beschlußfähig, wenn sie ordentlich einberufen worden ist und mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder, jedenfalls aber 10 Mitglieder persönlich, anwesend sind. Kann die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt werden, so kann der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen (unter Einrechnung von Absende- und Empfangsdatum) zu einer neuen MV mit gleicher Tagesordnung einladen. Die Folgeversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine Ladung ist auch dann ordnungsgemäß bewirkt, wenn sie nachweislich an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes gesandt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger tatsächlich Kenntnis von dem Schreiben erhalten hat.

c) Beschlüsse der MV werden mehrheitlich gefaßt, soweit die Satzung nicht selbst etwas anderes vorsieht. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Auswertung des Stimmergebnisses nicht mitgezählt.

d) Die MV ist zuständig für

- die Erörterung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen; dazu gehören sämtliche Beschlüsse, die in der Sache die Geltung und Änderung der Satzung betreffen,
- die Wahl des Vorstandes der UWG und ggfs. seine Abberufung aus wichtigem Grunde
- die Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder,
- die Wahl der Kandidaten für parlamentarische Gremien,
- den Ausschluß von Mitgliedern,
- den Beschluß zur Selbstauflösung der UWG.

Über den Ablauf von Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom ersten bzw. zweiten Sprecher der UWG zu unterzeichnen ist.

6. Vorstand

- a) Aufgabe des Vorstandes ist, die laufende Geschäftsführung für die UWG sowie die organisatorische und inhaltliche Koordinierung ihrer Arbeit. Der Vorstand achtet auf die Rückkopplung zwischen parlamentarischer Arbeit der UWG und dem Gespräch unter den Mitgliedern. Er regt außerdem die Mitarbeit der Mitglieder bei gemeinsamen politischen Aufgaben an.
- b) Der Vorstand besteht aus 3 (drei) Personen,
 - zwei gleichberechtigten Sprechern,
 - einem weiteren beratenden Mitglied.
 - Die Aufgabenverteilung bei der Vorstandsarbeit bestimmt der Vorstand selbst.
- c) Ein Kassenführer ist zu bestellen; er gehört dem Vorstand nicht an, soll aber bei Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- d) Der Vorstand wird von der MV auf 5 (fünf) Jahre gewählt. Die Wahl findet jeweils auf der nächstliegenden ordentlichen MV nach der Kommunalwahl statt.
- e) Die UWG wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder (gemeinsam) vertreten.

7. Beiträge

Die UWG erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die MV legt die Mindestbeiträge fest. Der Vorstand kann freiwillige Leistungen empfehlen, soweit dies zur Deckung des Finanzbedarfs der UWG erforderlich erscheint.

8. Auflösung der UWG, Vermögensübergang

- a) Die UWG kann ihre Auflösung nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Ist die Auflösung beschlossen, verfällt das nach Liquidation noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Worpswede. Sie soll es für Zwecke verwenden, die den Zielen der UWG möglichst nahe kommen.
- b) Die Liquidation geschieht durch den zuletzt bestellten Vorstand.

9. Schlußbestimmung

Soweit die Satzung Regelungslücken enthält ist sie nach ihrem Gesamtsinn zu ergänzen. Ziel der Satzung ist es, auf der Basis einer gemeinsamen ortspolitischen Grundhaltung einen offenen demokratischen Dialog unter den Mitgliedern der UWG und mit weiteren Bürgern Worpswedes zu fördern.

Worpswede, den 2.7.91